

26./8. 1914.

Das Moratorium und die Krankenkassen.

Offiziell wird verlautbart:

Die Krankenkassen und andre ähnlich organisierte Institute sind infolge des Kriegszustandes in eine mißliche Lage geraten, da sie bei erhöhter Inanspruchnahme seitens der Mitglieder infolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einen starken Rückgang der Beitragseinnahmen bereits erlitten und noch in höheren Maße zu befürchten haben. Sie werden daher ausnahmslos gezwungen sein, die Bestände ihrer Reservefonds anzugreifen.

Unter diesen Beständen spielen namentlich bei inländischen Kassen die Sparkasseneinlagen eine bedeutende Rolle. Da nun Rückforderungen auf Büchseleinlagen vom Moratorium nicht ausgenommen sind, könnten die betreffenden Kassen durch Ver-

weigerung der Rückzahlung ihrer Guthaben in schwere Verlegenheit gebracht werden.

Um dem vorzubeugen, hat sich das Ministerium des Innern im Wege der Landesbehörden an die Sparkassen mit dem Appell gewendet, den Krankenkassen und andern ähnlichen Instituten, ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich-rechtlichen Charakter tragen oder privater Initiative entsprungen sind, in der Erfüllung ihrer Aufgabe dadurch behilflich zu sein, daß sie diesen Instituten gegenüber gegebenenfalls von dem Moratorium tunlichst keinen Gebrauch machen und die für Kassenleistungen benötigten Beträge aus dem Sparkassenguthaben den Kassen zur Verfügung stellen.